

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Hönes und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/3547 —**

Novellierung Trinkwasser-Verordnung

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 8. Juli 1985 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Aus welchen Überlegungen heraus wurde das ursprüngliche Sicherheitsniveau des Minimierungsgebots in § 2 Abs. 4 verringert (auf den Stand der Technik)?

Es trifft nicht zu, daß das Sicherheitsniveau des Minimierungsgebots verringert wurde.

2. Von welcher Interessengruppe wurden Einwände gegen die ursprüngliche Form des Minimierungsgebotes eingebracht?

Von Fachverbänden wurden u. a. wegen einer zu geringen Bestimmtheit des Minimierungsgebots Einwendungen erhoben.

3. Wie ist die Minimierung der Trinkwasserverunreinigung auf das „gesundheitlich sinnvolle Maß“ (nach § 2 Abs. 3) rein rechtlich mit dem Besorgnistatbestand des § 2 Abs. 2, der eine Trinkwasserverunreinigung schon beim Vorliegen konkreter Verdachtsmomente einer Schädigung verbieten würde, zur Deckung zu bringen?

§ 2 Abs. 2 verbietet gesundheitsschädliche Konzentrationen chemischer Stoffe und ist in ähnlicher Form in der geltenden Trinkwasser-Verordnung in § 3 Abs. 1 enthalten. Das Minimierungsgebot verfolgt einen anderen Zweck, nämlich den in den Grenzwerten für chemische Stoffe bereits enthaltenen Sicherheitsabstand zu schädlichen Konzentrationen chemischer Stoffe

zu vergrößern. Es ist ein Mißverständnis, daß beide Vorschriften zur Deckung zu bringen sind.

4. Da entgegen ursprünglichen Bekundungen auch Richtwerte in die Verordnung eingearbeitet wurden, bestehen weitere rechtssystematische Einwände, Richtzahlen aus der EG-Richtlinie „über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch“ in deutsches Recht zu überführen?

Nach Artikel 189 EWG-Vertrag ist eine Richtlinie für jeden Mitgliedstaat hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überläßt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Diese Vorschrift wird bei der Umsetzung in deutsches Recht beachtet; sie beläßt den innerstaatlichen Stellen einen gewissen Gestaltungsraum.

5. Welche Überlegungen hindern die Bundesregierung, eine Richtzahl von 1 Mikrogramm pro Liter Trinkwasser für chlorierte Kohlenwasserstoffe als Richtwert im Sinne des Minimierungsgebotes nach § 2 Abs. 4 in die Verordnung mit aufzunehmen?

Nach Artikel 7 der Richtlinie des Rates müssen die von den Mitgliedstaaten festzulegenden Werte den in der Spalte „Zulässige Höchstkonzentrationen“ entsprechen oder darunter liegen. Für Richtzahlen entsteht eine solche Umsetzungspflicht nicht.

Aus systematischen Gründen wurden die Nebenreaktionsprodukte der Trinkwasserchlorung in der Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung limitiert. Die Begrenzung der im Entwurf der Trinkwasser-Verordnung aufgeführten Stoffe entspricht den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation.

6. Würde die Richtzahl von 1 Mikrogramm/l für chlorierte Kohlenwasserstoffe, was in etwa der analytischen Nachweisgrenze für diese Stoffgruppe entsprechen dürfte, nicht gleichbedeutend sein mit einer „Beschaffenheit des Trinkwassers..., wie dies nach den Regeln von Wissenschaft und Technik mit vertretbarem Aufwand unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles möglich ist“?

Nein.

7. Bestehen andere Einwände gegen derartige Regelungen, z. B. daß die Grund- und insbesondere Oberflächenwasserverschmutzung die Einhaltung derartiger Richtzahlen nicht zulassen würde?
8. Sofern dies zutreffend sein sollte, warum wurde in der anstehenden 5. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes die diesbezüglichen Regelungen des § 7a nicht schärfter und zügiger im Sinne des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE GRÜNEN gefaßt.

Verunreinigungen von Grund- und Oberflächenwasser liegen außerhalb des Regelungsbereichs dieser Verordnung. In der 5. Novelle des WHG ist zu § 7a betreffend schädliche Stoffe eine Verschärfung der Anforderungen an die Abwasserreinigung und an die Einleiter (Stand der Technik) vorgesehen.

9. Mit welcher Begründung wurde die Grenzwertregelung für eine Oberbegrenzung für chlorierte Kohlenwasserstoffe von 25 Mikrogramm je Liter, wie sie im Entwurf vom Februar 1985 noch enthalten waren, geändert?

Siehe Antwort zu Frage 5.

10. Spielt hierbei eine Rolle, daß dieser Grenzwert bei vorhandener Gewässerverschmutzung oder exzessiver Chloranwendung im Wasserwerk im Rahmen der Trinkwasseraufbereitung überschritten werden kann?

Nein.

11. Wie begründet die Bundesregierung insbesondere die Grenzwertfestlegung für die kanzerogene Verbindung Tetrachlorkohlenstoff auf das Dreifache des Wertes, den die EG für alle chlororganischen Substanzen vorsieht?

Die Grenzwertfestlegung entspricht der gesundheitlichen Einschätzung der Weltgesundheitsorganisation.

12. Die großzügig festgeschriebenen Ausnahmeregelungen in § 4 dürfen dazu führen, daß in Bedrängnis geratene Versorgungsunternehmen bzw. Landesregierungen sich ausgiebig dieser Möglichkeiten bedienen.

Welche Gründe halten die Bundesregierung davon ab, die Ausnahmeregelungen im Falle anthropogen bedingter Rohwasserbelastungen an die Vorlage und Realisierung eines sogenannten Sanierungskonzeptes – abgestimmt auf die jeweiligen Einzelsituationen – zu binden?

Sanierungskonzepte können durch die Trinkwasser-Verordnung nicht zwingend vorgeschrieben werden. Es ist zu erwarten, daß in der Praxis weitgehend auf Sanierungskonzepte hingewirkt werden wird.

13. Besteht nicht ansonsten die Gefahr einer Verunsicherung unter der Bevölkerung, insofern sich die öffentliche Trinkwasserversorgung regional nur noch per Ausnahmegenehmigung aufrechterhalten läßt?

Die Bundesregierung teilt die in der Frage zum Ausdruck kommende Meinung nicht.

14. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der GRÜNEN, daß sich die Inanspruchnahme des regionalen „Ausnahmezustandes“ in der öffentlichen Wasserversorgung nur mittels klarer Regelungen in der Landwirtschaft (Düngung, Pestizideinsatz) weitgehend verhindern ließe?

Die Bundesrepublik Deutschland teilt nicht die Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN, daß sich die Inanspruchnahme des regionalen „Ausnahmezustandes“ in der öffentlichen Wasserversorgung nur mittels klarer Regelungen in der Landwirtschaft (Dün-

gung, Pflanzenschutzmitteleinsatz) weitgehend verhindern ließe. Die in § 4 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Ermächtigung an die Landesregierungen, die in der Anlage 4 enthaltenen Anforderungen an die allgemeine Beschaffenheit des Trinkwassers den regionalen Erfordernissen anzupassen, reicht dazu aus. Die Bundesregierung sieht allerdings flankierende Maßnahmen zum Gewässerschutz als wünschenswert an; das gilt insbesondere für Trinkwasserschutzgebiete.

15. Warum wurde die diesbezügliche schärfere Regelung im Referentenentwurf zur 5. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes vom Mai 1984 (in § 3) aus der Kabinettsvorlage gestrichen?

Nach der zunächst im Referentenentwurf des Bundesministers des Innern vorgesehenen Regelung in § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG sollten die landwirtschaftlichen Nutzungen bestimmt werden, die generell eine Benutzung im Sinne des WHG darstellen. Es wären damit eine Vielzahl von Einzelerlaubnissen notwendig geworden. Die für den Vollzug zuständigen Länder waren der Ansicht, daß der flächendeckende Vollzug einer solchen Regelung nicht möglich sei und daß im übrigen die bisherigen Vorschriften des WHG ausreichten.

Die nun vorgesehene Bestimmung des § 19 Abs. 1 Nr. 3 WHG, wonach Wasserschutzgebiete unabhängig von vorhandenen oder geplanten Wasserversorgungsanlagen ausgewiesen werden können, um z. B. den Eintrag von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser zu verhüten, bietet nach Auffassung der Bundesregierung in den Problemgebieten gleiche Eingriffsmöglichkeiten, ohne daß eine Fülle von Einzelerlaubnissen ausgesprochen werden muß.

Darüber hinaus bietet die Bestimmung des § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG in der geltenden Fassung den Wasserbehörden die Möglichkeit, auf landwirtschaftliche Nutzung einzuwirken, wenn diese geeignet ist, die Beschaffenheit des Wassers in nicht nur unerheblicher Weise schädlich zu verändern.

16. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Nachverkeimungsfähigkeit eines Trinkwassers pro Zeiteinheit analytisch zu bestimmen ist?

Ja. Für die Praxis ist diese Bestimmung von geringer Bedeutung, da andere Faktoren (z. B. Rohrnetzzustand, Nachverkeimung) maßgeblich bestimmen können.

17. Ist ihr weiter bekannt, daß es nach dem gegenwärtigen Stand der Aufbereitungstechnik durchaus möglich ist, Trinkwasser gezielt so zu reinigen, daß die Nachverkeimung im Leitungsnetz weitestgehend verhindert wird?

Ja. Dies wurde in vielen Fällen erfolgreich durchgeführt. Die Methoden sind allerdings nicht auf alle Wässer gleichermaßen anwendbar.

18. Teilt sie die Auffassung der GRÜNEN, daß die routinemäßige Trinkwasserdesinfektion mittels Chlor, Chloraminen oder Chlor-dioxid aus hygienischer Sicht somit in aller Regel überflüssig geworden ist?

Nein.

19. Welche Gründe haben die Bundesregierung bewogen, diese Auffassung im Rahmen der Novellierung der Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung nicht zur Geltung gebracht zu haben?

Aus seuchenhygienischen Gründen ist eine hohe Sicherheit erforderlich, die insbesondere bei der Aufbereitung von Oberflächenwasser nicht ohne weiteres gegeben ist.

20. Bekanntlich kommt es bei der Trinkwasserchlorung zur Bildung bedenklicher Trihalogenmethane, insbesondere Chloroform.

Hält die Bundesregierung die von der EG diskutierte Begrenzung der Chloroformverschmutzung des Oberflächenwassers durch Abwässer auf 10 Mikrogramm pro Liter für hinreichend?

Die genannten Grenzwertfestsetzungen stehen in keinem inneren Zusammenhang.

Die Bundesregierung hält den von der EG-Kommission für Chloroform in Oberflächenwasser vorgeschlagenen Wert von 10 Mikrogramm pro Liter als Qualitätsziel nicht für ausreichend. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand kann nicht ausgeschlossen werden, daß empfindlichere aquatische Organismen bei diesem Wert noch geschädigt werden können. Aus Vorsorgegründen bemüht sich die Bundesregierung daher, einen strengeren Wert für Chloroform durchzusetzen.

21. Da nach diesen Vorstellungen die Belastung der Oberflächenwässer höchstens 10 Mikrogramm pro Liter betragen dürfen, warum sind im Trinkwasser wesentlich höhere Werte erlaubt worden (bis 25 Mikrogramm/l)?

Die Festlegung von Grenzwerten und Qualitätszielen im Rahmen der EG-Gewässerschutzrichtlinie 76/464/EWG für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I (sog. schwarze Liste) erfolgt zum Schutz der aquatischen Umwelt. Ein Vergleich mit Grenzwerten für Trinkwasser ist daher nicht möglich.

22. Da die relativ scharfe Grenzwertfindung der EG angeblich auch aus gesundheitlicher Sicht erfolgte, wie beurteilt die Bundesregierung den Gesundheitsschutz des Trinkwasserkonsumenten in ihrem Novellierungsentwurf?

Durch die Neufassung der Trinkwasser-Verordnung werden Anforderungen an Trinkwasser festgelegt, die sicherstellen, daß bei lebenslangem Genuß die Gesundheit nicht geschädigt wird.

23. Welche gesundheitlichen Überlegungen haben die Bundesregierung bewogen, für die Bleibegrenzung im Trinkwasser eine modifizierte Probenahmeverordnung zu übernehmen (im ablaufenden Wasser), da der betroffene Konsument seine Trinkwasseraufnahme zum überwiegenden Teil aus dem stagnierenden Wasser decken dürfte?

Die bei der modifizierten Probenahme ermittelten Werte sind jeder für sich aussagefähig.

24. Wie verträgt sich diese „Aufweichung“ des geltenden Rechts mit dem Besorgnistatbestand einer gesundheitlichen Schädigung des § 2 vor dem Hintergrund, daß selbst das Bundesgesundheitsamt für die Säuglingernährung bei vorhandenen Hausinstallationen aus Bleirohren explizit eine Gesundheitsgefahr konstatiert hat?

Der Tatbestand des § 2 Abs. 2 des Entwurfs der Trinkwasser-Verordnung gilt zusätzlich zu den zahlenmäßig festgelegten Werten. Vorschriften über den Ersatz aller Bleiinstallationen können in der Trinkwasser-Verordnung nicht erlassen werden.

25. Welche gesundheitlichen Überlegungen haben die Bundesregierung veranlaßt, die Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation für Europa, die Kupferbelastung von Trinkwasser auf 50 Mikrogramm/l zu begrenzen, nicht zu berücksichtigen?
26. Sind die Gründe für dieses Vorgehen darin zu sehen, daß die WHO-Empfehlung in der Bundesrepublik Deutschland nicht einzuhalten ist?

Nach der WHO-Empfehlung ist Kupfer als nicht gesundheitsschädigender Stoff einzustufen. Geringere Kupferkonzentrationen (unter 1 mg/l) werden wegen der Klärschlammbelastung und wegen Überlegungen zum Gewässerschutz unabhängig von einer gesundheitlichen Relevanz diskutiert.

27. Plant der Bundesgesundheitsminister, den Bestrebungen der Wasser- und Landwirtschaft nachzukommen, die Begrenzungen für Pestizide und deren Metabolite im Trinkwasser von 0,1 Mikrogramm je Liter bzw. in der Summe 0,5 Mikrogramm/l zu streichen?

Die Überlegungen der Bundesregierung für die endgültigen Regelungen, die für „Pestizide“ und deren Metabolite zu treffen sind, sind noch nicht abgeschlossen.

